

CONSUMER  
OPTICS

MEDIZINTECHNIK

PHOTONIK

ANALYSEN-, BIO- UND  
LABORTECHNIK

Stand: 30.01.2020

## SPECTARIS-Kurzbriefing

SPECTARIS e.V.

Werderscher Markt 15 | 10117 Berlin

Ihre Ansprechpartnerinnen in der  
SPECTARIS-Außenwirtschaft:

**Jennifer Goldenstede**  
030 / 41 40 21-27  
goldenstede@spectaris.de

**Anne-Kathrin Schmalz**  
030 / 41 40 21-58  
schmalz@spectaris.de

### Brexit: Wie geht es weiter nach dem 31. Januar 2020?

Leiser als in den vergangenen Monaten verabschiedet sich das Vereinigte Königreich am 31. Januar 2020 um Mitternacht aus der Europäischen Union (EU).

Nach diversen gescheiterten Abstimmungen im britischen Parlament, einem Premierministerwechsel sowie weiteren Verhandlungsrunden mit der Europäischen Union konnten sich die EU und das Vereinigte Königreich Ende Oktober auf eine [überarbeitete Version des Austrittsabkommens](#), den „New Deal“, einigen. Durch die überdurchschnittliche Zustimmung der britischen Wahlberechtigten zum Kurs von Premierminister Johnson („Get Brexit done“) konnte Johnson schließlich im Januar 2020 eine Zustimmung zum britischen Brexit-Gesetz in beiden Häusern des britischen Parlaments erzielen. Am 29. Januar 2020 wurde das Austrittsabkommen mit nur 49 Gegenstimmen vom europäischen Parlament ratifiziert.

### Post-Brexit: Übergangsphase bis 31. Dezember 2020

Praktisch bleibt erst einmal alles beim Alten. Das Austrittsabkommen sieht zunächst eine Übergangsphase vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020 vor, in der die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich definiert werden sollen.

Das Vereinigte Königreich ist ab dem 1. Februar 2020 kein Mitglied der Europäischen Union mehr. Jedoch gilt das Recht der Europäischen Union bis auf wenige Ausnahmen kraft des Austrittsabkommens im Vereinigten Königreich weiter und muss im Vereinigten Königreich weiterhin angewendet werden. Zudem wurde in den Trennungsbestimmungen eine geordnete Abwicklung geltender Regelungen sichergestellt und somit ein geordneter Austritt ermöglicht - einschließlich der Gewährleistung, dass Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden, an ihr Endziel gelangen können und Schutz bestehender Rechte des geistigen Eigentums, einschließlich der geografischen Angaben bestehen bleibt.

Dem zur Folge behalten auch Medizinprodukte zumindest bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin ihre Zulassung für die jeweils anderen Märkte.

Stand: 30.01.2020

# SPECTARIS-Kurzbriefing

## Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ab dem 1. Februar 2020

Im grenzüberschreitenden Handel wird der Austritt des Vereinigten Königreichs zunächst wenig Folgen haben. Der Warenhandel zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union ist auch nach dem 31. Januar 2020 frei. Die Regelungen und Standards zum europäischen Binnenmarkt gelten weiterhin, so dass es keine Zollkontrollen an Grenzübergängen geben wird.

## Keine Fortgeltung von präferenziellen Handelsabkommen der EU für das Vereinigte Königreich

Anders sieht es aus bei den im Rahmen von Handelsabkommen gewährten Freihandelsabkommen. Das Vereinigte Königreich ist während der Übergangsphase weiterhin an alle Verpflichtungen gebunden, die sich aus den Handelsabkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten ergeben. Das Vereinigte Königreich muss Handelspartnern folglich alle Zollpräferenzen gewähren und die Regelungen zum Warenursprung beachten, die sich aus den Handelsabkommen der Europäischen Union ergeben. Für die Drittstaaten als Vertragspartner der EU gilt dies jedoch nicht. Sie sind nicht automatisch dazu verpflichtet, EU-Waren mit (teilweisem) Ursprung im Vereinigten Königreich zollrechtliche Präferenzen zu gewähren, sondern müssen explizit zustimmen, dass das Vereinigte Königreich während der Übergangsphase weiterhin von ihnen als Mitgliedsstaat der EU behandelt wird.

Nach Angaben von Germany Trade and Invest ([Stand August 2019](#)) haben bereits zahlreiche Staaten signalisiert, das Vereinigte Königreich während der Übergangsphase weiterhin als EU-Mitgliedsstaat zu behandeln.

Die Europäische Union wird zu dieser Frage am 1. Februar 2020 eine Verbalnote an alle [Partnerländer](#) senden mit der Bitte zur Zustimmung. Stimmen die Vertragspartner der Europäischen Union dieser Vorgehensweise zu, gelten Produkte mit Warenursprung Vereinigtes Königreich weiterhin als Unionsprodukte und werden bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin als (Vor-) Produkte mit europäischem Ursprung in Präferenzkalkulationen berücksichtigt. Abhängig vom Inhalt des Austrittsabkommen werden auch britische Konformitätsbewertungen während der Übergangsphase weiterhin anerkannt.



CONSUMER  
OPTICS

MEDIZINTECHNIK

PHOTONIK

ANALYSEN-, BIO- UND  
LABORTECHNIK

Stand: 30.01.2020

## SPECTARIS-Kurzbriefing

Es bleibt bei den Präferenzen und Ursprungsregeln im Rahmen von Handelsabkommen eine Unsicherheit bestehen, wann und wie sich die Vertragspartner der Europäischen Union zur Anerkennung des Vereinigten Königreichs positionieren werden. Gewissheit hierzu besteht in dieser Frage lediglich bei denjenigen Drittstaaten, die bereits ein Freihandelsabkommen mit dem Vereinigten Königreich ausgehandelt haben. Eine Liste der bereits unterschriebenen Freihandelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und verschiedenen Drittstaaten sowie weitere Hinweise finden Sie auf der [Internetseite der britischen Regierung](#).

Sollten Vertragspartner einer Anerkennung des Vereinigten Königreichs als Mitgliedsstaat während der Übergangsphase nicht zustimmen, können ab dem 1. Februar 2020 Zölle für britische Waren anfallen. Zusätzlich würden britische Vorprodukte nicht mehr als Produkt mit EU-Ursprung in die Präferenzkalkulation einfließen. Etwaige Endprodukte könnten so ihren EU-Ursprung verlieren.

In diesen Fällen sollten betroffene Unternehmen, die britische Vorprodukte in ihren Produkten verwenden oder Produkte mit europäischem Ursprung über das Vereinigte Königreich in Drittländer liefern, detailliert prüfen, ob der Brexit Auswirkungen auf den Ursprung ihrer Ware bzw. auf die Nutzung von zolltariflichen Präferenzen hat.

---

### Export von Dual-Use-Gütern ins Vereinigte Königreich

Hinsichtlich des Exports von Dual-Use-Gütern ins Vereinigte Königreich ist derzeit während der Übergangsphase davon auszugehen, dass die bestehenden Regelungen bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Die [UK Export Control Joint Unit \(ECJU\) im britischen Department of International Trade](#) hat im Dezember ebenfalls die Aktualisierung seiner Ausfuhrlisten für Dual-Use-Güter vorgenommen. Hier gibt es keine Abweichungen zu den Anhängen der EU-Dual-Use-Verordnung

Nach Ablauf der vereinbarten Übergangsphase am 31. Dezember 2020 hätte der Austritt des Vereinigten Königreichs zur Folge, dass Lieferungen in das Vereinigte Königreich exportrechtlich als Ausfuhren und nicht mehr als Verbringungen anzusehen wären. Dies würde zu neuen Genehmigungspflichten insbesondere bei der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern, bei Handels- und Vermittlungsgeschäften sowie im Bereich der technischen Unterstützung führen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informiert hierzu auf seiner [Sonderseite zum Brexit](#).



CONSUMER  
OPTICS

MEDIZINTECHNIK

PHOTONIK

ANALYSEN-, BIO- UND  
LABORTECHNIK

Stand: 30.01.2020

# SPECTARIS-Kurzbriefing

## Was kommt nach der Übergangsphase?

Während der Übergangszeit sollen die Weichen für die zukünftigen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union gestellt werden, damit die zukünftigen Regelungen feststehen, wenn die Übergangsphase am 31. Dezember 2020 endet.

Um dabei möglichst viele Themen abdecken zu können, werden bis zu 10 parallele Verhandlungsstränge geöffnet, die bis etwa Mitte Oktober abgeschlossen sein müssen, um ausreichend Zeit für die Ratifizierung zu sichern. Sollte das nicht gelingen, steht noch immer ein „Brexit 2.0“ im Raum.

Offen ist aktuell noch die Frage, ob die Verhandlungen auf ein Assoziierungsabkommen oder ein Freihandelsabkommen hinauslaufen werden. In den Verhandlungen werden drei zentrale Bereiche thematisiert:

- Handel / level playing field
- Sicherheit und Strafverfolgung
- Außen- und Sicherheitspolitische Fragen

Im Bereich des Handels wird Zollfreiheit angestrebt – und Deutschland setzt sich für einen Marktzugang ohne Hürden ein. Es wird vermutet, dass das Economic Partnership Agreement „JEFTA“ mit Japan oder CETA mit Kanada als Blaupause für die Verhandlungen zum Thema Ursprungsrecht herangezogen wird. Dabei wäre CETA eine bessere Option, da hier eher die Exporteurssicht im Vordergrund steht.

Die Verhandlungszeit von nur knapp neun Monaten ist sehr ambitioniert, da neben den zukünftigen Wirtschaftsbeziehungen, die in einem umfassenden Freihandelsabkommen geregelt werden sollen, auch strittigere Themen, wie Fischereirechte oder die Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik zu verhandeln sind. Zwar kann die Übergangsphase einmalig auf bis zu zwei Jahre verlängert werden, jedoch lehnt die britische Regierung eine weitere Verlängerung ab, da das Vereinigte Königreich während dieser Phase zwar weiter Beiträge zahlen und Beschlüsse vorerst mittragen muss, ohne mit am Verhandlungstisch zu sitzen.